

RS OGH 1990/9/11 14Os87/90, 12Os45/04, 13Os52/07g, 13Os105/15p (13Os106/15k), 17Os15/16h, 17Os8/18g,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1990

Norm

StGB §304 Abs4

StGB §305 Abs2

StGB §307 Abs2

StGB §309

Rechtssatz

In Bezug auf mehrere Geschenke auch desselben Geschenkgebers ist zwar der Zusammenrechnungsgrundsatz des§ 29 StGB - ungeachtet dessen, dass§ 304 Abs 2 StGB nunmehr eine Wertqualifikation normiert - weder im Fall des§ 304 StGB noch in den Fällen der §§ 305 und 307 StGB anwendbar, dennoch ist bei mehreren, aus einem einheitlichen (Bestechungsvorsatz) Vorsatz aus demselben Anlass (vom selben Geschenkgeber) gewährten Geschenken für die Ermittlung des durch diese Geschenke vermittelten Vermögensvorteils von deren Gesamtwert auszugehen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 87/90

Entscheidungstext OGH 11.09.1990 14 Os 87/90

Veröff: EvBl 1991/33 S 138

- 12 Os 45/04

Entscheidungstext OGH 05.08.2004 12 Os 45/04

Auch; Beisatz: Wenn die Geschenkgeber den Tatentschluss nicht anlässlich jeder einzelnen Amtshandlung neu fassten, sondern eine (zumindest stillschweigende) Vereinbarung mit den für sie zuständigen Beamten bestand, sie demnach mit von vornherein auf die (noch nicht absehbare) Summe der einzelnen Geschenke gerichteten Vorsatz handelten, haftet der erstgerichtlichen Zusammenrechnung der solcherart aus jeweils ein-und demselben Anlass (gleichsam institutionalisiert) gewährten Geldzuwendungen ein rechtlicher Fehler nicht an. (T1)

- 13 Os 52/07g

Entscheidungstext OGH 01.08.2007 13 Os 52/07g

Auch

- 13 Os 105/15p

Entscheidungstext OGH 06.09.2016 13 Os 105/15p

Auch; Beisatz: Die mit BGBl I 2009/98 (Inkrafttreten am 1. September 2009) neu geschaffene Wertqualifikation des § 307 Abs 2 StGB gestattet keine Zusammenrechnung (§ 29 StGB) der durch verschiedene Taten verschafften Vermögensvorteile. (T2)

- 17 Os 15/16h

Entscheidungstext OGH 03.10.2016 17 Os 15/16h

Auch; Beisatz: Die in § 304 Abs 2 StGB normierte Wertqualifikation gestattet keine Zusammenrechnung der aus verschiedenen Taten erlangten Vermögensvorteile. (T3)

- 17 Os 8/18g

Entscheidungstext OGH 26.02.2019 17 Os 8/18g

Beis wie T3

- 14 Os 118/19p

Entscheidungstext OGH 25.02.2020 14 Os 118/19p

Vgl; Beis wie T2

- 14 Os 47/20y

Entscheidungstext OGH 15.12.2020 14 Os 47/20y

Vgl; Beisatz: Eine Zusammenrechnung findet nur statt, wenn mehrere Einzelakte zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit zusammenzufassen sind. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0096174

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at